



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.58 RRB 1939/0543**
Titel **Kanalisation.**
Datum 02.03.1939
P. 187–188

[p. 187] Mit Begleitschreiben vom 20. Januar 1939 unterbreitet der Gemeinderat Horgen das Projekt einer Kanalisation in der alten Landstraße zwischen dem Freihof und Rubschbach, als Teilstück des Sammelkanals von der Zugerstraße zur Kläranlage im Kostenbetrage von Fr. 153 000. Er ersucht um Genehmigung der Vorlage und um Zusicherung eines Staatsbeitrages auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

Die Vorlage entspricht dem vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekt und kann genehmigt werden. Die Leitung ist als subventionsberechtigzt zu bezeichnen. Zur Festsetzung der außerordentlichen Beiträge des Bundes und Kantons aus den Arbeitsbeschaffungskrediten ist die Bekanntgabe der Höhe des Beitrages auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen notwendig. Dieser Beitrag beträgt nach dem Kostenvoranschlag unter Vorbehalt der im bezüglichen Gesetz, der Verordnung und dem Kreisschreiben enthaltenen Bestimmungen rund Fr. 33 000; die endgültige Höhe des Beitrages läßt sich erst nach Eingang der Bauabrechnung bestimmen.

Da die alte Landstraße eine Gemeindestraße ist, kommt ein Beitrag auf Grund des Straßengesetzes nicht in Betracht. Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das vom Gemeinderat Horgen vorgelegte Projekt für die Erstellung einer Kanalisation in der alten Landstraße von der Zugerstraße beim Freihof bis zum Rubschbach mit vorläufiger Einleitung in diesen Bach mit einer Kostenvoranschlagssumme von Fr. 153 000 wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt. // [p. 188]

II. Der Gemeinde Horgen wird an die Kosten der Erstellung einer Kanalisation in der alten Landstraße von der Zugerstraße beim Freihof bis zum Rubschbach nach dem vorgelegten Projekt auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 und der bezüglichen Verordnung vom 18. Mai 1933, soweit sie der Ableitung häuslicher Abwasser dient, ein Staatsbeitrag zugesichert (Abwasseranlage Nr. 4, Horgen).

Maßgebende Pläne:

Situation 1 : 250 vom 11. Januar 1939, Plan Nr. 1. Längenprofil 1 : 250/100 vom 11. Januar 1939. Plan Nr. 2.

Die Zusicherung des Staatsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Werkanlage soll fachmännisch und mit gutem Material ausgeführt werden.
2. Für die Ausführung der Arbeit sollen einheimische Arbeitskräfte und, soweit sie im Inland produziert werden, Baustoffe schweizerischer Herkunft verwendet werden.



3. Es bleibt vorbehalten, gemäß § 3 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Ausrichtung des Staatsbeitrages weitere Bedingungen zu knüpfen.

III. Die Kanalisation in der alten Landstraße ist bis 1. Mai 1940 zu erstellen; von der Bauvollendung ist der Baudirektion zur Kontrolle unverzüglich Anzeige zu machen. Nach Vollendung der Baute ist der Baudirektion die Bauabrechnung nebst Belegen und Ausführungsplänen einzureichen; ferner ist eine Zusammenstellung aller Beiträge, die beansprucht werden können, beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.06.2017]